

Niedersächsisches  
Kultusministerium



## *Inklusive Schule in Niedersachsen*

Informationen für  
Eltern, Schülerinnen  
und Schüler



Niedersachsen

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Niedersächsischer Kultusminister Dr. Bernd Althusmann	5
Niedersachsens Weg zur inklusiven Schule	6
Inklusion in der Grundschule	8
Inklusion in der weiterführenden Schule	10
Paxisbeispiel I: Das Regionale Konzept Bad Bevensen	12
Das neue Elternwahlrecht	14
Förderschulen und Förderzentren	16
Schwerpunktschulen und Übergangsregelungen	18
Praxisbeispiel II: "Eltern für ein Regionales Integrationskonzept" Goslar	20
Informationsangebote und Ansprechpartner	22



**Dr. Bernd Althusmann**  
Niedersächsischer Kultusminister

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf können künftig an Niedersachsens Schulen gemeinsam unterrichtet und erzogen werden. Das Gesetz vom 23. März 2012 hat der Niedersächsische Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten damit grundsätzlich einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Schulen.

Das Land investiert bis 2018 mit rund 45 Mio. Euro zusätzlich erheblich in inklusive Bildung. Wir gehen bei der Einführung der inklusiven Schule schrittweise vor. Niemand soll überfordert werden – nicht die Schülerinnen und Schüler, nicht die Eltern, nicht die Lehrkräfte. Verpflichtend beginnt die Einführung der inklusiven Schule zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in den Schuljahrgängen 1 und 5 und wächst dann Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Kommunale Schulträger können

freiwillig entscheiden, dass sie in den Grundschulen bereits im Schuljahr 2012/13 mit der Inklusion starten wollen.

Neu ist das Wahlrecht der Eltern: Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Dabei können sie auch festlegen, dass ihr Kind nicht die allgemeine Schule vor Ort, sondern eine auf den Unterstützungsbedarf ihres Kindes spezialisierte Förderschule besuchen soll. Die Förderschulen werden – bis auf die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen – nicht abgeschafft.

Die vorliegende Broschüre erläutert in anschaulicher Weise die Grundlagen der inklusiven Schule in Niedersachsen und nennt Ansprechpartner für weiterführende Fragestellungen. Auch auf der Internetseite des Kultusministeriums finden Sie unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) weiteres Informationsmaterial.

A handwritten signature in blue ink that reads "Bernd Althusmann".

Dr. Bernd Althusmann

## ➔ Niedersachsens Weg zur inklusiven Schule

In Niedersachsen wird die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt. Das hat der Niedersächsische Landtag im März 2012 mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

Niedersachsen hat – wie alle Bundesländer – die Verpflichtung, den Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen umzusetzen. Ende 2008 und Anfang 2009 haben Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zugestimmt. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe an den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Umsetzung der Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung – und damit eine langfristige gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend beraten.



### ➔ Die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen ist gut vorbereitet.

In Niedersachsen knüpft die Einführung der inklusiven Schule an die bereits seit Jahren ausgeweiteten Maßnahmen zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen an. Viele Grundschulen, aber auch weiterführende Schulen in Niedersachsen haben sich bereits auf den Weg hin zur inklusiven Schule begeben: Mehr als die Hälfte der knapp 1.800 niedersächsischen Grundschulen ist bereits mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet. Landesweit gab es 2011 mehr als 700 Integrationsklassen,

in denen fast 2.000 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet wurden. In Niedersachsen arbeiten im Bereich der inklusiven Bildung auf Bundesebene ausgezeichnete Schulen, zum Beispiel im Regionalen Konzept Bad Bevensen, an deren Schulen auch die Fotos für diese Broschüre entstanden sind.

Mit dem in Niedersachsen eingeschlagenen Weg zur Einführung der inklusiven Schule kann die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort unter Einbindung aller Beteiligten weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Durch die vielen und umfassenden integrativen Angebote ist die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen gut vorbereitet.

Die Einführung der inklusiven Schule erfolgt in Niedersachsen in enger Abstimmung mit den Kommunen als Träger der Schulen. Die kommunalen Schulträger sind verpflichtet, ab dem Schuljahr 2013/14 inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorzuhalten, und zwar aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 bzw. 5. Zur Information der Kommunen hat das Kultusministerium eigene

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten [...]“  
Niedersächsisches Schulgesetz,  
§ 4 Abs. 1

Hinweise herausgegeben (siehe Kapitel „Informationsangebote und Ansprechpartner“).

### ➔ Die Fortbildung für Lehrkräfte hat 2011 begonnen.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen nutzen bereits seit 2011 die Fortbildungsangebote zur Vorbereitung auf die inklusive Schule. Ab Herbst 2012 werden auch die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen in die Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. 2012 und 2013 stehen dafür jeweils weitere 1 Mio. Euro zur Verfügung. Eine Vorbereitung erfolgt ebenfalls in den Studienseminaren und durch vielfältige Angebote der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung. Die Professionalisierung der Lehrkräfte soll durch gezielte Weiterbildungen auch für die weiterführenden Schulen ausgebaut werden.

➔ Seit 2011

Fortbildungen für Lehrkräfte zur Vorbereitung auf die inklusive Schule

➔ 23. März 2012

Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule

Freiwilliger Start der Inklusion an Grundschulen

➔ 1. August 2012

Verpflichtender Start der Inklusion an Grundschulen beginnend mit dem 1. Schuljahrgang und an weiterführenden Schulen beginnend mit dem 5. Schuljahrgang

➔ 1. August 2013

➔ 31. Juli 2018

Ende der Übergangsphase, in der Schwerpunktschulen eingerichtet werden können

## ➔ Inklusion in den Grundschulen

In Niedersachsen beginnt die Einführung der inklusiven Schule in den Grundschulen verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14. Das bedeutet: Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die zum Schuljahr 2013/14 eingeschult werden, können ab 1. August 2013 den 1. Schuljahrgang einer Grundschule besuchen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden ab diesem Zeitpunkt generell an einer Grundschule eingeschult.



In den Folgejahren wächst die inklusive Schule auf. Das heißt, dass im Schuljahr 2014/15 die 1. und 2. Schuljahrgänge inklusive Bildungsangebote unterbreiten, im Schuljahr 2015/16 die 1., 2. und 3. Schuljahrgänge. Im Schuljahr 2016/17 ist die inklusive Schule dann im gesamten Grundschulbereich eingeführt.

### ➔ Grundschulen erhalten für die Umsetzung der Inklusion zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften.

Grundschulen nehmen künftig als inklusive Schulen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler auf. Dies schließt alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein, wenn deren Eltern dies wünschen. Alle Grundschulen erhalten für diese Schülerinnen und Schüler ergänzend zur sonderpädagogischen Grundversorgung (gemäß Erlass Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung) zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften, die sich nach dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler richten. Alle Kinder werden gemeinsam im Klassenverband unterrichtet.

Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Frühzeitige Unterstützung und Hilfen zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Behinderung zu vermeiden oder zu begrenzen. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken präventive Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Hier kommt der Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärz-

„Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern.“

Auszug aus dem Erlass  
„Die Arbeit in der Grundschule“  
vom 1. August 2012

ten sowie Psychologinnen und Psychologen und anderen eine besondere Bedeutung zu. Präventive Hilfen umfassen alle Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken.

Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen:

- Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung, erhalten die Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt (sonderpädagogische Grundversorgung).
- Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Sprache werden die Grundschulen durch Förderschullehrkräfte im Mobilen Dienst unterstützt.

### ➔ Kommunale Schulträger können bereits im Schuljahr 2012/13 mit der inklusiven Grundschule starten.

Bereits ab Schuljahresbeginn 2012/13 können die Träger der Grundschulen freiwillig mit der inklusiven Beschulung im 1. Schuljahrgang aufsteigend beginnen. Dabei sollten alle Grundschulen aus dem Bereich eines Schulträgers einbezogen sein. Für weitere Informationen hierzu können sich Interessierte direkt an die betreffenden Kommunen wenden.

In allen Förderschwerpunkten außer Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung dürfen die Schulträger bis längstens 2018 Schwerpunktschulen bilden.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/13 die Schuljahrgänge 1 bis 4 einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen, können dort weiter unterrichtet werden, bis sie den 4. Schuljahrgang beendet haben.



## ➔ Inklusion in den weiterführenden Schulen

In den weiterführenden Schulen werden ab Schuljahresbeginn 2013/14 beginnend mit dem 5. Schuljahrgang Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

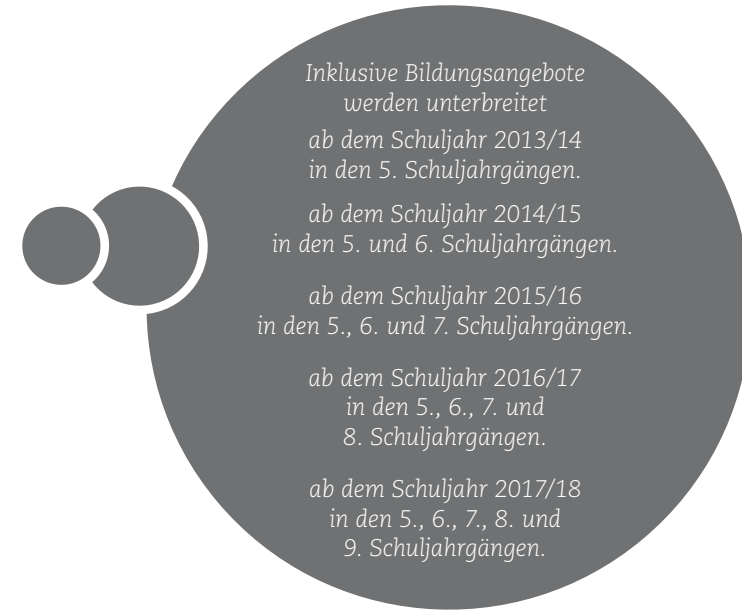
➔ **An allen weiterführenden Schulen lernen künftig Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam in Klassen mit anderen Schülerinnen und Schülern.**

Die Schulen erhalten in einem jeweils festgelegten Umfang eine zusätzliche Unterstützung durch Förderschullehrkräfte, abhängig vom be-

sonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Einführung der inklusiven Schule erfolgt auch an den weiterführenden Schulen aufsteigend.

Im Schuljahr 2018/19 ist die inklusive Schule dann im gesamten Sekundarbereich I (Schuljahrgänge 5-10) an allen Schulformen eingeführt.

Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist nach Entscheidung der kommunalen Schulträger für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule. Dies gilt für alle weiterführenden Schulformen: Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Integrierte und Kooperative Gesamtschulen und Gymnasien.



Bestehende Integrationsklassen werden weitergeführt. Allerdings werden ab dem Schuljahr 2013/14 keine Integrationsklassen mehr nach dem alten Verfahren eingerichtet, da alle Schulen inklusive Schulen werden.

Auch alle niedersächsischen Schulen in freier Trägerschaft werden zu inklusiven Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Kinder und Jugendlichen entsprochen wird.



## ➔ Praxisbeispiel I: Regionales Konzept Bad Bevensen

Das seit zehn Jahren bestehende Regionale Konzept im Landkreis Uelzen ist das Ergebnis einer engen Kooperation der Dohrmann-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Bad Bevensen, mit der Kooperativen Gesamtschule im Ort sowie den Grundschulen im Einzugsbereich. Beteiligt sind an dem Schulverbund neben der Dohrmann-Schule die Grundschulen Altenmedingen, Bienenbüttel, Himbergen und Waldschule Bad Bevensen sowie die KGS Fritz-Reuter-Schule. Alle Grundschülerinnen und -schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen mittlerweile gemeinsam mit ihren Altersgenossen vor Ort und werden nicht mehr separat unterrichtet. Auch in der Sekundarstufe I geht der Weg in Richtung Inklusion. Im Hauptschulzweig der KGS sind Integrationsklassen eingerichtet worden, die Kinder mit verschiedenen Förderschwerpunkten aufnehmen. Zum Ende des Schuljahres 2010/2011 haben die ersten beiden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich „Lernen“ die neunte Klasse verlassen – und zwar erfolgreich: Beide haben den Hauptschulabschluss erworben. Die Förderschullehrkräfte der Dohrmann-Schule unterstützen ihre Kolleginnen und Kollegen an den am Konzept beteiligten Schulen im regulären Unterricht oder indem sie gezielt einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf begleiten. Sie beraten Lehrkräfte zum Umgang mit Integrationsklassen und arbeiten präventiv, um in Einzelfällen der Entstehung eines Förder-

bedarfs entgegen zu wirken. Mobile Dienste für Kinder mit besonderen Einschränkungen ergänzen das Konzept. So wird allen Kindern – unabhängig vom Förderbedarf – der Besuch einer allgemeinen Schule ermöglicht. „Meine Vision ist: Ich möchte gern Leiter einer Förderschule sein ohne Schüler. Damit würde ich gern in Pension gehen“, sagt Hubert Kallien, Schulleiter der Dohrmann-Schule. Im Grundschulbereich ist dieser Wandel schon vollzogen: Alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besuchen eine der Grundschulen im Einzugsgebiet.



Das Regionale Konzept Altenmedingen, Bad Bevensen, Bienenbüttel und Himbergen ist im Januar 2012 in Berlin mit dem „Jakob Muth-Preis für inklusive Schule“ ausgezeichnet worden.

„Meine Vision ist:  
Ich möchte gern Leiter einer Förderschule sein ohne Schüler. Damit würde ich gern in Pension gehen.“  
Hubert Kallien,  
Schulleiter der Dohrmann-Schule  
Bad Bevensen



➔ Der ehemals 25 Kinder zählende Grundschulbereich der Förderschule ist vollständig aufgelöst worden.

Auch im Sekundarbereich I ist die Schülerzahl auf ein Fünftel der ursprünglichen Zahl reduziert. Zum Teil spielt dabei sicher der demografische Wandel eine Rolle, der im Einzugsgebiet deutlich zu spüren ist. Hinzu kommt jedoch, dass sich die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verringert hat. Ganz sicher trägt die präventive Arbeit in den Integrationsklassen auch dazu bei, dass ein Förderbedarf gar nicht erst entsteht. Und schließlich zahlt sich die Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Gesamtschule aus: 18 Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen dort den Hauptschulzweig. Lehrkräfte und Mitarbeiter bereiten sich mit Hilfe vielfältiger Fortbildungen immer besser auf die Herausforderungen der Inklusion vor. Diese Fortbildungen werden von Grund- und Förderschullehrkräften gemeinsam besucht. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit bereichern die Arbeit aller Schulen. Jede Schule setzt sich jährlich aufs Neue für die präventive Arbeit und den gemeinsamen Unterricht ein. Damit sichern sie langfristig das Fortbestehen des Konzepts.

## ➔ Das neue Elternwahlrecht

Alle Erziehungsberechtigten haben ab dem Schuljahr 2013/14 grundsätzlich die Wahl, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Wahlrecht können künftig auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies schließt das Recht der Eltern ein, zu entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll.

Ein Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfährt in der inklusiven Schule die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kinder aus seinem Umfeld, es hat keinen Sonderstatus. Das Kind kann seine Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten und Lernmöglichkeiten im Austausch mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern erweitern. Auch seine Mitschülerinnen und Mitschüler profitieren: Es gibt gesicherte Kenntnisse, die belegen, dass Schülerinnen und

Schüler ihre sozialen Fähigkeiten erweitern, indem sie behinderte Klassenkameradinnen und -kameraden unterstützen.

➔ **Zunächst muss der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden.**

Aktuell haben in Niedersachsen etwa 35.000 Kinder und Jugendliche einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – das entspricht rund fünf Prozent der Schülerinnen und Schüler. Das Verfahren zur Feststellung eines solchen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird künftig so ausgestaltet, dass die Eltern umfassend beraten und beteiligt werden. Wichtig ist: Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern.



Nur ausnahmsweise kann diese Elternentscheidung in begründeten Einzelfällen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft werden. Eine neue Verordnung zur „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ ist derzeit in Vorbereitung.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist individuell unterschiedlich ausgeprägt und kann in verschiedenen Schwerpunkten vorliegen:

- Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Geistige Entwicklung,
- Hören,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sehen,
- Sprache.



➔ **Eltern können sich auch für den Besuch einer Förderschule entscheiden.**

Das Elternwahlrecht schließt auch ein, dass die Erziehungsberechtigten entscheiden können, ihr Kind an einer spezialisierten Förderschule unterrichten zu lassen. Die Förderschulen werden mit Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen nicht aufgelöst. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar – diese wird es künftig nicht mehr geben, da alle Kinder mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen eingeschult werden.

*„Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.“*

*Niedersächsisches Schulgesetz,  
§ 4 Abs. 2 Satz 2*



## ➔ Förderschulen und Förderzentren

Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

### ➔ Die Förderschulen werden nicht abgeschafft.

Förderschulen bleiben bestehen, um die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen. Künftig gibt es Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten:

- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Lernen (nur Sekundarbereich I)
- Sehen
- Sprache

Der Primarbereich der Förderschule Lernen läuft ab 1. August 2013 aufsteigend aus.

Für Integrations- und Kooperationsklassen gelten besondere Regelungen: Vorhandene Kooperationsklassen können weitergeführt und auch neu eingerichtet werden (Ausnahme: Klassen des Grundschulbereichs der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache). Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden können.



Wochentag	Mathematik	Deutsch	Englisch	...
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				

### ➔ Die Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen.

Stärker als bisher rücken für die Förderschulen mit Einführung der inklusiven Schule Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf steigen wird.

Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören beispielsweise:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung.
- fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzepts.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen).
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.

„Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.“  
Niedersächsisches Schulgesetz,  
§ 14 Abs. 3 Satz 2

## ➔ **Schwerpunktschulen und Übergangsregelungen**

Die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen erfolgt verpflichtend ab dem Schuljahr 2013/14, aber zugleich schrittweise in einem längerfristigen Prozess. Dabei wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler eine Schule der Schulform, die ihre Erziehungsberechtigten als Lernort ausgewählt haben, in zumutbarer Entfernung erreichen können.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise als kommunale Schulträger in Niedersachsen haben die Möglichkeit, von Übergangsregelungen Gebrauch zu machen. Dies ermöglicht ihnen, die Schulen in ihrem Gebiet schrittweise als inklusive Schulen auszustatten.

### ➔ **Schwerpunktschulen gewährleisten ein flächendeckendes inklusives Bildungsangebot.**

Für einen Übergangszeitraum bis 2018 können die kommunalen Schulträger so genannte

Schwerpunktschulen bestimmen. Sie können alternativ auch entscheiden, dass mit dem Schuljahresbeginn 2013/14 alle Schulen als inklusive Schulen arbeiten.

Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen, die auch für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet sind. Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform in zumutbarer Entfernung erreichen können.

Die Schwerpunktschule muss nicht im Gebiet des Schulträgers liegen. Sie kann sich also auch zum Beispiel bei Grundschulen in einer Nachbargemeinde befinden, wenn die benachbarten Kommunen als Träger der Schulen entsprechende Absprachen getroffen haben. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie



Emotionale und Soziale Entwicklung können im Grundschulbereich keine Schwerpunktschulen bestimmt werden.

### ➔ **Die Kommunen legen selbst fest, welche Schulen Schwerpunktschulen werden.**

Für die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern ist es wichtig, möglichst frühzeitig zu erfahren, an welchen Standorten inklusive Bildungsangebote in welchen Förderschwerpunkten gemacht werden. Bei der Planung der inklusiven Bildungsangebote vor Ort werden die Kommunen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde begleitet und beraten. Das Kultusministerium hat die kommunalen Schulträger, die im Schuljahr 2013/14 mit der inklusiven Beschulung beginnen, gebeten, bis Februar 2013 zu erklären, welche Grund-

schulen und welche weiterführenden Schulen (Schuljahrgänge 5-10) als Schwerpunktschulen geführt werden sollen.

Der Übergangszeitraum zur Einrichtung von Schwerpunktschulen endet am 31. Juli 2018. Ab dem Schuljahr 2018/19 ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

„Wir gehen bei der Einführung der inklusiven Schule schrittweise vor. Niemand soll überfordert werden.“

Dr. Bernd Althusmann,  
Niedersächsischer  
Kultusminister

## ➔ Praxisbeispiel II: „Eltern für ein Regionales Integrationskonzept“ Goslar

In Niedersachsen wurden in den vergangenen Jahren bereits in vielen Regionen wichtige Schritte auf dem Weg zur inklusiven Schule beschritten. Ein Beispiel ist Goslar, wo sich eine Elterninitiative seit 2000 für die Belange von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf stark gemacht hat. Zwei Elternvertreter beschreiben hier ihre Initiative ERIK Goslar – der Name steht für Eltern für ein Regionales Integrationskonzept.

„Voller Stolz können wir für den Landkreis Goslar sagen, dass wir seit Gründung unserer Elterninitiative, aus einem ursprünglich sehr dunkelgrauen Fleck auf der deutschen Integrationslandkarte einen strahlenden hellen Fleck geschaffen haben. Unser Anspruch ist und war, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in unserem Alltag in allen Lebensbereichen zu verbessern. Wir beraten und begleiten Eltern gehandicapter Kinder und

Jugendlicher und stehen den Verantwortlichen aus Politik, Behörden etc. als Ansprechpartner zur Verfügung.

In den vergangenen zwölf Jahren ist es uns gelungen, in enger Zusammenarbeit mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der betroffenen Behörden ein nahezu durchgängiges Konzept für die gemeinsame Bildung von Kindern und Jugendlichen – beginnend in Kinderkrippen, Kindergärten, Grund- und weiterführenden Schulen ins Leben zu rufen. Wesentliche Bestandteile dieses Konzepts sind ein hoher Qualitätsstandard und Kontinuität im Bereich des Personals für die Schulbegleitungen, die Einbindung von Therapieangeboten und ein Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf.



### ➔ Die Eltern haben heute die Wahlmöglichkeit zwischen einer inklusiven Schule oder der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen.

Fast 100 % der Grundschulen arbeiten im Konzept der sonderpädagogischen Grundversorgung und im Sekundarbereich I stehen alle Schulformen – einschließlich des Gymnasiums – für die integrative Beschulung bereit. Die Integration von behinderten Menschen hat im Alltag des Landkreises Goslar bereits heute einen

„Unser Anspruch ist und war, die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in unserem Alltag in allen Lebensbereichen zu verbessern.“

Birgit Feickert und Frank Hehlhans von ERIK Goslar

hohen Stellenwert. Es ist uns gelungen, „im Kleinen“ ein gesellschaftspolitisches Umdenken in Bezug auf die Einbindung von Menschen mit Handicaps zu erreichen. Durch ein langjähriges breites Freizeitprogramm, welches ERIK dank der Unterstützung zahlreicher Sponsoren anbieten konnte, wurden im Landkreis viele Vereine überzeugt, sich auch hier selbst auf den Weg zu machen und Kinder und Jugendliche auch im Vereinsleben zu integrieren.

Aktuell bemühen wir uns darum – im Rahmen der UN-Konvention zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung – ein inklusives Lernen und Leben in den Bereichen Berufsbildung, Arbeiten und Wohnen (mit Beginn des kommenden Schuljahres wird es in unserem Landkreis erstmalig ein besonderes integratives BJV geben) umzusetzen.“

Autoren: Birgit Feickert und Frank Hehlhans von ERIK Goslar



## ➔ Informationsangebote und Ansprechpartner

Das Niedersächsische Kultusministerium hält ergänzend zur vorliegenden Broschüre zum Thema „Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen“ die folgenden Informationsmaterialien vor:

### Faltblatt „Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inklusiven Schule“.

In dem Faltblatt werden von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern häufig gestellte Fragen beantwortet. Es kann von der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums heruntergeladen werden, direkter Link: [www.mk.niedersachsen.de/download/67750/Die\\_wichtigsten\\_Fragen\\_und\\_Antworten\\_zur\\_inklusive\\_Schule](http://www.mk.niedersachsen.de/download/67750/Die_wichtigsten_Fragen_und_Antworten_zur_inklusive_Schule).

Das Faltblatt kann auch in Papierform beim Niedersächsischen Kultusministerium bestellt werden, per Fax: (0511) 120 7451 oder per E-Mail an [bibliothek@mk.niedersachsen.de](mailto:bibliothek@mk.niedersachsen.de).

### Informationspapier „Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen. Hinweise für kommunale Schulträger“.

Das Papier ist ausschließlich elektronisch verfügbar und kann von der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums heruntergeladen werden, direkter Link: [www.mk.niedersachsen.de/download/66896/Einfuehrung\\_der\\_inklusive\\_Schule](http://www.mk.niedersachsen.de/download/66896/Einfuehrung_der_inklusive_Schule)

Das Niedersächsische Kultusministerium erarbeitet zurzeit die für die Umsetzung der neuen schulgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen untergesetzlichen Regelungen und wird, sobald diese vorliegen, weitere Informationsmaterialien für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zur Verfügung stellen.

### ➔ In der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantworten Experten Fragen zur Inklusion.

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:

#### Regionalabteilung Braunschweig:

Annegret Heumann  
(0531) 484-3842  
[Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de)

#### Regionalabteilung Hannover:

Petra Rieke  
(0511) 106-2425  
[Petra.Rieke@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Petra.Rieke@nlschb.niedersachsen.de)

#### Regionalabteilung Lüneburg:

Petra Röpken (in Vertretung)  
(04261) 8406-41  
[Petra.Roepken@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Petra.Roepken@nlschb.niedersachsen.de)

#### Regionalabteilung Osnabrück

Matthias Krömer  
(04941) 13-1009  
[Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de)



### ➔ Die Kommunen werden ebenfalls zur Einführung der inklusiven Schule in ihrem Gebiet informieren.

Ergänzend zu den Informationsmaterialien des Kultusministeriums können sich Interessierte für Fragen zur Umsetzung der inklusiven Schule vor Ort künftig auch an die kommunalen Schulträger wenden, also an die jeweils zuständigen Landkreise, Städte und Gemeinden.

Aktuelle Informationen zur inklusiven Schule gibt es unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums.



Die Fotos für diese Broschüre wurden in der Grundschule Himbergen, der Fritz-Reuter-Schule Bad Bevensen und der Dohrmann-Schule Bad Bevensen aufgenommen. Wir danken den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern, den Lehrkräften und Schulleitungen für die Zustimmung zur Veröffentlichung.

Herausgeber:  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Schiffgraben 12  
30159 Hannover

E-Mail:  
[pressestelle@mk.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mk.niedersachsen.de)

Internet:  
[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

Bestellungen:  
Fax:  
(0511) 120 - 74 51  
E-Mail:  
[bibliothek@mk.niedersachsen.de](mailto:bibliothek@mk.niedersachsen.de)

Bildnachweis:  
Claudia Gäbel und Franz Fender  
für das Niedersächsische Kultusministerium

Gestaltung und Produktion:  
image Marketing GmbH  
[www.i-marketing.de](http://www.i-marketing.de)

1. Auflage  
Juli 2012

Die genauen Bestimmungen für die inklusive Schule sind im Internetangebot des Niedersächsischen Kultusministeriums unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) nachzulesen.

Die Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Die Informationen gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen der untergesetzlichen Regelungen im Anhörungsverfahren.  
*Stand 13. Juni 2012*